

Materialbenützung

Benützungsreglement für Benützer

Das Veranstaltungsmaterial der Stadthalle kann für private, kommerzielle oder politische Zwecke benützt werden. Die genauen Abmachungen und Konditionen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Benützungsgesuche sind an das Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Telefon 044 863 13 40, stadthalle@buelach.ch, zu richten.

Inventar

Das genaue Inventar und die Preise sind in der aktuellen Tarifliste des Bereichs Veranstaltungen aufgeführt.

Übergabe und Rücknahme

Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Benützungsvertrags ist eine Reservation des Benützungsmaterials provisorisch.

Mit der Unterzeichnung des Benützungsvertrages haftet der Benützer gegenüber der Stadt Bülach für die vereinbarte Benützungssumme. Es besteht kein Anspruch auf Preisreduktion, falls der Benützer die Gebühr nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt.

Die Übergabe und Rücknahme des Benützungsmaterials erfolgt nach Vereinbarung mit dem Hausdienst Stadthalle und wird schriftlich dokumentiert.

Generelle Benützungsbedingungen

Der Benützer ist während der Dauer für das Benützungsmaterial bezüglich Ordnung, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung keine Änderungen an Benützungsobjekten gemacht werden, die bei Benützungsende nicht vom Benützer in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

Schäden am Benützungsmaterial

Materialschäden, die sich während der Benützungsdauer ergeben, muss der Benützer bei Benützungsende der Stadt Bülach schriftlich melden. Die Stadt Bülach wird ein Belegexemplar der Schadensmeldung gegenzeichnen und der Benützer ist angehalten, dieses Belegdokument aufzubewahren. Für nicht gemeldete Materialschäden wird der Benützer mit 200 Franken gebüsst. Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder für das Beheben von Schäden am Material werden dem Benützer in Rechnung gestellt.

Reinigung

Das Benützungsmaterial muss in sauberem Zustand zurückgegeben werden (Keine Kaugummi- oder Klebbandreste, keine Flüssigkeitsspuren, keine klebrigen Stellen etc.). Aufwendungen für nachlässig gereinigte Benützungsobjekte werden dem Benützer in Rechnung gestellt.



Haftung und Versicherung

- Die Stadt Bülach lehnt jede Haftung für Schäden, die sich während der Benützungsdauer aus dem Betrieb des Materials ergeben, kategorisch ab. Für alle Schäden, die sich aus dem Einsatz des Benützungsmaterials ergeben, haftet der Benützer. Gerichtsstand ist Bülach.
- Beschädigungen am Material sind nicht versichert. Für solche Schäden haftet der Benützer.
- Die Stadt Bülach empfiehlt dem Benützer für die Materialbenützung eine eigene Haftpflicht- und Diebstahlversicherung abzuschliessen.

Dieses Reglement ist Bestandteil des Benützungsvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Benützungsvertrages nach sich ziehen und Zusatzaufwendungen werden dem Benützer in Rechnung gestellt.

Bülach, 16. März 2021